

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1977 Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	11. 10. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	368
230	18. 10. 1977	Verordnung über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlengebiet	368
232		Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 12. 7. 1977 (GV. NW. S. 286)	368
311	25. 10. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit für Feststellungen nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	368
790	22. 9. 1977	Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes .	368

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher
Vom 11. Oktober 1977**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), geändert durch Verordnung vom 7. September 1976 (GV. NW. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „54“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „14 100“ durch die Zahl „15 400“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1977

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1977 S. 368.

230

**Verordnung
über die Änderung des Plangebietes
im Rheinischen Braunkohlengebiet
Vom 18. Oktober 1977**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform und dem Wirtschaftsausschuß des Landtags verordnet:

Artikel I

Das Plangebiet wird im Kreis Düren folgendermaßen geändert:

Von der Stadt Jülich wird das an das bisherige Plangebiet anschließende Gebiet, begrenzt durch

- die B 55 im Süden,
- die Bundesbahnstrecke Jülich-Linnich bis zur Kreuzung mit der B 1, von dort bis zur Einmündung der K 20 im Westen,

die K 20 von der Einmündung in die B 1 bis zur Einmündung in die L 213 in Welldorf im Norden

in das Plangebiet einbezogen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1977 S. 368.

232

Berichtigung

Betrifft: Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 12. 7. 1977 (GV. NW. S. 288)

In Artikel I, Absatz 4 (3), Satz 2 muß es richtig heißen:

„Aufzugszugänge“

Absatz 5 (1) muß richtig lauten:

„(1) In den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von baulichen Anlagen nach § 69 Abs. 4 BauO NW sowie in baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 69 Abs. 6 BauO NW müssen die Türen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben. Vor den Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.“

– GV. NW. 1977 S. 368.

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit für Feststellungen
nach § 31 des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz
Vom 25. Oktober 1977**

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), wird verordnet:

§ 1

Feststellungen nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz trifft der Justizminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1977 S. 368.

790

**Bekanntmachung
der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen
nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes
Vom 22. September 1977**

Die in der Bekanntmachung vom 1. Juni 1970 (GV. NW. S. 499) bekanntgegebenen Muster der bei der Sperrung von Waldflächen nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes zu verwendenden Schilder werden durch folgende Muster ersetzt:

Muster 1

(Abb. 1) Sperrschild für befristete Sperrung.

Aufschrift:

BITTE nicht betreten

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde vorübergehend gesperrt von:

bis:

Muster 2

(Abb. 2) Sperrschild für unbefristete Sperrung.

Aufschrift:

BITTE nicht betreten

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der
Forstbehörde gesperrt.

Form, Farbe und Gestaltung der neuen Sperrschilder
gehen aus den Abbildungen 1 und 2 hervor. Die in Abbil-
dung 3 der o. g. Bekanntmachung dargestellten Zusatz-
schilder bleiben unverändert.

Düsseldorf, den 22. September 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Ebert



Abb. 1
Grün HKS 65 K



Abb. 2
Grün HKS 65 K

Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.